

Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften erbringen, unterstehen seit dem 1. Januar 2008 der staatlichen Aufsicht der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und werden regelmässig überprüft. Die RAB begann im zweiten Quartal 2008 mit ihrer Inspektionstätigkeit [1]. Der vorliegende Artikel informiert über die regulatorischen Grundlagen, die Planung und die Durchführung der Überprüfungen.

FRANK SCHNEIDER

PASCAL STIRNIMANN

NEUES ZEITALTER FÜR REVISIONSSTELLEN VON PUBLIKUMSGESELLSCHAFTEN

Die Inspektion von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durch die RAB

1. EINLEITUNG

Das am 1. September 2007 in Kraft getretene *Revisionsaufsichtsgesetz* (RAG) bringt grundlegende Neuerungen mit sich, welche das Revisionswesen in der Schweiz nachhaltig verändern. Neben den dauernd zu erfüllenden Zulassungsanforderungen unterstehen Revisionsunternehmen, welche Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften [2] erbringen, zusätzlich der Aufsicht der RAB [3].

Primäres Ziel der neu geschaffenen Aufsicht über Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften ist es, das Vertrauen in den Kapitalmarkt zu fördern. Die Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung ist für einen Investitionsentscheid von grosser Bedeutung. Die Verlässlichkeit wird durch die Kontrolle der Revisionsqualität direkt verbessert. Weiter wird durch eine unabhängige staatliche Aufsicht das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit von Revisionsunternehmen insgesamt gestärkt.

Das Aufsichtskonzept der RAB sieht vor, dass die Qualität von Revisionsdienstleistungen in Zusammenarbeit mit den beaufsichtigten Unternehmen sichergestellt bzw. erhöht werden soll. Eine Inspektion ist im Normalfall ein routinemässiger Vorgang und stellt somit keine formelle Untersuchung dar [4]. Bei der Entwicklung des Aufsichtskonzepts konnte die RAB von den Erfahrungen der ausländischen Partnerbehörden profitieren, welche bereits seit mehreren Jahren in der Revisionsaufsicht aktiv sind.

Per Ende Juli 2008 wurden 37 Gesellschaften provisorisch als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen. Davon haben sich 16 freiwillig der Aufsicht [5] durch die RAB unterstellt. Bezüglich der Grössenverhältnisse der staat-

lich beaufsichtigten Revisionsunternehmen decken die drei bedeutendsten Revisionsunternehmen der Schweiz (PricewaterhouseCoopers AG, Ernst & Young AG und KPMG AG [6]) 98 bis 99 Prozent der Börsenkapitalisierung in der Schweiz per 31. Dezember 2007 ab [7]. Die restlichen 18 staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, welche sich nicht freiwillig der Aufsicht unterstellt haben, decken nur rund ein bis zwei Prozent der Börsenkapitalisierung ab. Wird die Anzahl aller geprüften Publikumsgesellschaften (*Abbildung 1*) oder die Anzahl der geprüften primärkotierten Gesellschaften (*Abbildung 2*) verglichen, so ergibt sich ein ähnliches Bild. Auch bei der mengenmässigen Betrachtung decken die drei grossen Revisionsunternehmen die überwiegende Mehrheit des Revisionsmarktes von Publikumsgesellschaften ab.

2. REGULATORISCHE GRUNDLAGEN

Neben dem RAG als gesetzliche Grundlage zur Beaufsichtigung der Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften sind insbesondere die *Revisionsaufsichtsverordnung* (RAV), die *Aufsichtsverordnung RAB* (ASV-RAB) sowie das Rundschreiben 1/2008 über die Anerkennung von Prüfungsstandards [10] der RAB zu beachten.

Die RAB begann ihre Überprüfungstätigkeit per 1. April 2008. Gleichzeitig wurde die ASV-RAB in Kraft gesetzt, welche die anzuwendenden Prüfungsstandards und das Verfahren zur Inspektion der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen konkretisiert.

Die RAB legt die von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen einzuhaltenden Prüfungsstandards fest, wobei sie dabei grundsätzlich auf national und international aner-



FRANK SCHNEIDER,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, DIREKTOR
EIDG. REVISIONS-
AUFSICHTSBEHÖRDE
(RAB), BERN



PASCAL STIRNIMANN,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER,
EIDG. REVISIONS-
AUFSICHTSBEHÖRDE
(RAB), BERN

kannte Standards verweist [11]. Im Rundschreiben 1/2008 der RAB werden die anwendbaren in- und ausländischen Prüfungsstandards konkretisiert (Abbildung 3). Das Rundschreiben kodifiziert dabei lediglich die bestehende Praxis und legt grundsätzlich keine neuen Anforderungen an die betroffenen Revisionsunternehmen im Zusammenhang mit den anwendbaren Prüfungsstandards fest.

Die RAB unterzieht die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Überprüfung [13]. Dabei legt die RAB die Form und den Gegenstand der Inspektion fest und bestimmt die Vorgehensweise [14].

Die RAB koordiniert ihre Aufsichtstätigkeit mit den Aktivitäten der bestehenden spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, vorab der Eidg. Bankenkommission (EBK) und dem Bundesamt für Privatversicherungen (BPV). Weiter findet eine Zusammenarbeit mit der SIX Swiss Exchange AG (SIX) statt. Durch diese Zusammenarbeit lässt sich der Aufwand für die beaufsichtigten Revisionsunternehmen senken, werden Doppelspurigkeiten vermieden, und die Effektivität der Aufsicht wird generell gesteigert [15].

Die aktuell der staatlichen Aufsicht unterstehenden Revisionsunternehmen haben eine provisorische Zulassung erhalten, d. h., die eingereichten Zulassungsunterlagen wurden durch die RAB vorerst lediglich summarisch geprüft. Die Erteilung der definitiven Zulassung wird nach erfolgreichem Abschluss einer erstmaligen Inspektion und nach eingehender Überprüfung aller Zulassungsanforderungen erfolgen. Seit dem 1. Januar 2008 können Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen generell nur noch nach Durchführung einer Inspektion erteilt werden.

3. PLANUNG

Bei der Festlegung des Inspektionsrhythmus ist aufgrund der Grössenverhältnisse und der wirtschaftlichen Bedeutung der drei grossen schweizerischen Revisionsgesellschaften beabsichtigt, bei diesen eine jährliche Überprüfung durchzuführen. Die restlichen staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen werden mindestens alle drei Jahre überprüft [16].

Die Überprüfung der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und Standards durch die RAB erfolgt grundsätzlich risikoorientiert [17]. Die Inspektion wird dem Revisionsunternehmen in der Regel angekündigt [18], wobei auf eine Ankündigung verzichtet werden kann, falls der Zweck der Überprüfung dies verlangt [19].

Die Revisionsgesellschaft wird im Vorfeld der Inspektion aufgefordert, die notwendigen, oft zahlreichen Dokumente bereitzustellen. Der erstmalige Vorbereitungsaufwand bezüglich der von der RAB einverlangten Dokumente ist dabei nicht zu unterschätzen. Für den Zeitraum der Inspektion sind zudem die Anwesenheit und die Verfügbarkeit der wichtigsten Ansprechpersonen sicherzustellen. Die Dauer der Überprüfung hängt im Wesentlichen von der Grösse der überprüften Gesellschaft und den im Verlauf der Überprüfung gemachten Feststellungen ab. Bei den drei grössten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Schweiz ist mit einer Überprüfungsdauer von zwei bis drei Monaten zu rechnen.

4. DURCHFÜHRUNG

Die Inspektion von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen umfasst formelle und materielle Aspekte. Nebst der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und der Prozesse im Bereich der Unabhängigkeit wird die Existenz eines geeigneten und funktionierenden Systems zur internen Qualitätssicherung überprüft (sog. Firm Review). Von besonderer Bedeutung ist dabei die Beurteilung der Qualität der Überwachungsaktivitäten des Revisionsunternehmens (sog. Monitoring), da die RAB die Angemessenheit und Qualität der unternehmensinternen Nachkontrollen bei ihrer Überprüfung berücksichtigen kann [20].

Weiter stellt die RAB mittels stichprobenweiser Durchsicht von Arbeitspapieren fest, ob die Vorschriften zur Qualitätssicherung im Rahmen der ausgeführten Prüfungsarbeiten

«Allfällige Prüfungsschwergewichte werden vorgängig im jährlichen Tätigkeitsbericht der RAB publiziert.»

tatsächlich eingehalten wurden (sog. File Review). Zu diesem Zweck werden die Arbeitspapiere zu Prüfungen von Publikumsgesellschaften stichprobenweise eingesehen. Bei Gesellschaften, welche sich freiwillig der staatlichen Aufsicht unterstellt haben, werden die Arbeitspapiere von Unternehmen überprüft, die nicht Publikumsgesellschaften sind [21].

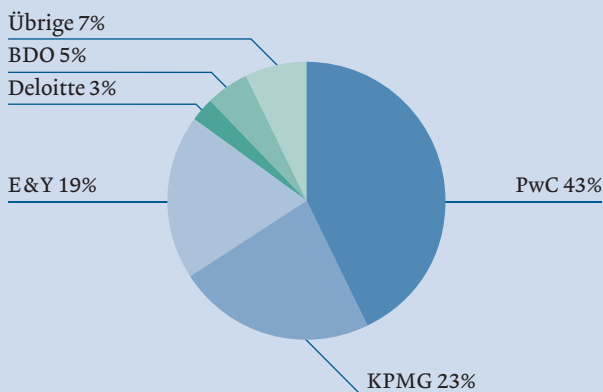
Um bei der Durchführung der Inspektionen eine Gleichbehandlung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen sicherzustellen, basiert die Durchführung der Überprüfung auf vordefinierten Prüfprogrammen der RAB. Dabei werden anhand einer Evaluation der Überprüfungsrisiken und unter Einsatz einer Prüfungssoftware spezifische Prüfungshandlungen vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Allfällige Prüfungsschwergewichte werden zudem vorgängig im jährlichen Tätigkeitsbericht der RAB publiziert [22].

Die RAB hat die Möglichkeit, je nach Bedarf auf unabhängige externe Spezialisten zurückgreifen zu können [23]. Dies ist insofern wichtig, als dass die RAB über begrenzte personelle Kapazitäten verfügt. Dadurch wird eine angemessene Behandlung fachspezifischer Problemstellungen im Bereich der Rechnungslegung und der Prüfungsstandards sichergestellt. Für diese externen Spezialisten, wie auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RAB, gelten die strengen Unabhängigkeitsvorschriften der RAB [24].

4.1 Firm Review. Bei der Firm Review werden insbesondere die Prozesse der internen Qualitätssicherung (inkl. Prozesse zur Unabhängigkeit) überprüft. Weiter werden die Rechtsfälle des Revisionsunternehmens bzw. von dessen leitenden Revisorinnen und Revisoren durchleuchtet sowie die Versicherungsdeckung auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

Die anwendbaren Standards zur Qualitätssicherung richten sich einerseits nach den Rechnungslegungsstandards der geprüften Kunden und andererseits nach den zur Anwendung kommenden Prüfungsstandards (siehe dazu auch Ab-

Abbildung 1: **ANZAHL DER GEPRÜFTEN PUBLIKUMSGESELLSCHAFTEN PRO STAATLICH BEAUF SICHTIGTES REVISIONS-UNTERNEHMEN GEMÄSS REGISTEREINTRAG RAB (ALLE PUBLIKUMSGESELLSCHAFTEN)** [8]



bildung 3). Als Minimalanforderung gilt bei einer ordentlichen Revision der PS 220 «Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung». Erbringt ein Revisionsunternehmen Dienstleistungen im Bereich der *International Financial Reporting Standards (IFRS)*, so sind die weitergehenden Anforderungen der *International Standards on Quality Control (ISQC)* und ISA 220 umzusetzen. ISQC 1.7 erwähnt die sechs zu adressierenden Elemente des internen Qualitätssicherungssystems [25]. Prüfungsunternehmen, welche amerikanische Vorschriften zu befolgen haben, da sie beispielsweise Abschlüsse nach US GAAP prüfen, haben weiteren Anforderungen zu genügen, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird.

Sämtliche Grundsätze und Massnahmen der Qualitätssicherung sind darauf hin auszurichten, dass je nach den anwendbaren Standards alle Prüfungsaufträge in Übereinstimmung mit den PS, ISQC und/oder den amerikanischen Vorschriften abgewickelt werden. Zu diesem Zweck sind durch die Prüfgesellschaft auch die notwendigen Weisungen und Richtlinien zu erstellen.

Es ist zu beachten, dass sämtliche Massnahmen der Qualitätssicherung mit Blick auf die Grösse der Prüfungsgesellschaft angemessen auszugestalten und umfassend und detailliert zu dokumentieren sind [26]. Im weiteren ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Grundsätze und Massnahmen der Qualitätssicherung den Prüfungsmitarbeitern so kommuniziert werden, dass diese sie verstehen und effektiv umsetzen.

Im Rahmen der Inspektion beurteilt die RAB die Zweckmässigkeit und Angemessenheit der internen Systeme, Weisungen und Richtlinien zur Einhaltung der anwendbaren Elemente der Qualitätssicherung. Dies erfolgt basierend auf der kritischen Durchsicht der Weisungen und Richtlinien und den Gesprächen mit den für die Qualitätssicherung verantwortlichen Personen. Zudem werden umfassende verfahrensorientierte Prüfungshandlungen (Einhalteprüfungen bzw. sog. Test of Controls) und ergebnisorientierte Prü-

fungshandlungen, zwecks Beurteilung der Darstellung einzelner Vorfälle, durchgeführt.

4.2 File Review. Die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen wird anschliessend mittels Stichproben [27] überprüft. Als Grundlage zur Definition des Umfangs der Stichproben dienen insbesondere die Grösse und Bedeutung der Prüfungsgesellschaft und die Resultate aus der Beurteilung der Wirksamkeit des Prozesses zur unternehmensinternen Nachkontrolle. Die Selektion der zu überprüfenden Arbeitspapiere erfolgt risikoorientiert und basiert primär auf einer vertieften Risikoanalyse der vom Revisionsunternehmen geprüften Publikumsgesellschaften [28].

Die RAB beurteilt die Qualität der Prüfungsarbeiten ausschliesslich anhand der fristgerecht ausgehändigten Arbeitspapiere. Aus den regulatorischen Vorschriften geht zudem hervor, dass die Arbeitspapiere so umfassend und detailliert sein müssen, dass sich die Aufsichtsbehörde ein genaues Bild von der durchgeführten Prüfung machen kann [29]. Die RAB folgt somit dem Grundsatz «*What is not documented is not done*», wonach grundsätzlich nur Prüfungshandlungen, Feststellungen und Schlussfolgerungen berücksichtigt werden, welche in den Arbeitspapieren klar und verständlich dokumentiert wurden.

Eine angemessene Dokumentation der Arbeitspapiere ist von grosser Wichtigkeit, da die RAB die vorgenommene Revisionsarbeit sonst nicht verlässlich nachvollziehen kann. Es versteht sich dabei von selbst, dass umfassend dokumentierte Arbeitspapiere alleine noch keine Garantie für eine gute Revision sind. Die Dokumentation ermöglicht lediglich, die durchgeführten Arbeiten zu beurteilen.

Bezüglich der von der RAB vorgenommenen Prüfungshandlungen ist hervorzuheben, dass die RAB keine «Revision der Revision» durchführt, sondern die Überprüfung auf risikoorientierte Schwerpunkte reduziert.

Abbildung 2: **ANZAHL DER GEPRÜFTEN PUBLIKUMSGESELLSCHAFTEN PRO STAATLICH BEAUF SICHTIGTES REVISIONS-UNTERNEHMEN (NUR PRIMÄRKOTIERTE GESELLSCHAFTEN)** [9]

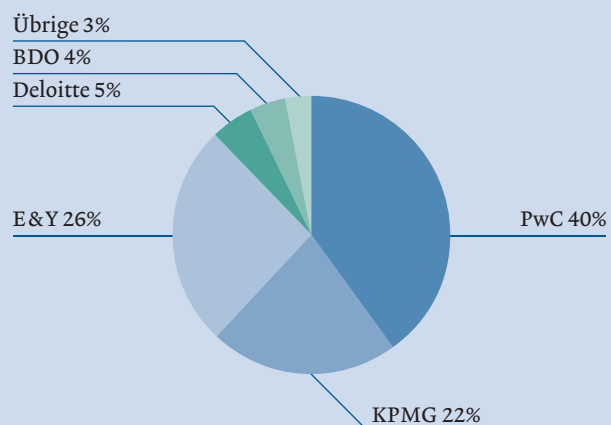


Abbildung 3: **ÜBERSICHT DER ANZUWENDENDEN PRÜFUNGSSTANDARDS** [12]

	Schweizer Prüfungsstandards	Prüfungsstandards des IAASB	US-amerikanische Prüfungsstandards
Abschlüsse nach OR	X	X*	X*
Abschlüsse nach Swiss GAAP FER	X	X*	X*
Abschlüsse nach IFRS	X**	X	
Abschlüsse nach US GAAP	X**		X
Abschlüsse nach übrigen ausländischen Rechnungslegungsstandards	X**	X	
Spezialprüfungen	X	X***	X***

* Die Prüfungsstandards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und die US-amerikanischen Prüfungsstandards können zusätzlich zu den zwingend anzuwendenden PS angewendet werden.

** Gilt nur für Prüfungen von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz (Art. 3 Abs. 3 ASV-RAB)

*** Gilt für Spezialprüfungen bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland (Art. 4 Abs. 2 ASV-RAB)

Risikoorientierte Schwerpunkte für die Inspektionen im Jahr 2008 sind beispielweise folgende Elemente, welche im Tätigkeitsbericht 2006/2007 der RAB erwähnt werden:

- Prüfgebiete mit erhöhtem Risiko (basierend auf der Durchsicht der Jahres- und Konzernrechnung der geprüften Publikumsgesellschaft);
- Berücksichtigung des internen Kontrollsystems (Planung der Abschlussprüfung, Beurteilung des Prüfungsrisikos und Planung und Durchführung der Prüfungshandlungen);
- Qualifikation des Prüfungsteams;
- Verantwortung des Abschlussprüfers bei der Berücksichtigung von deliktischen Handlungen (ISA beziehungsweise PS 240);
- Beizug von internen und externen Spezialisten sowie von Netzwerkfirmen (Verwendung Arbeit Dritter; ISA beziehungsweise PS 600, 610 und 620);
- Kommunikation über Angelegenheiten der Abschlussprüfung mit den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung (ISA beziehungsweise PS 260);
- Dokumentation der Prüfungsarbeiten (ISA beziehungsweise PS 230).

5. BERICHTERSTATTUNG

Im Rahmen der Inspektionen werden pro Prüfgebiet mittels sog. «Comment Forms» den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen die Feststellungen aus der Überprüfung

«Die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen wird mittels Stichproben überprüft.»

mitgeteilt. Die Unternehmung erhält eine Frist, um zu den einzelnen Feststellungen Stellung zu nehmen. Dadurch sollen allfällige Missverständnisse beseitigt werden. Zudem soll eine objektive Erfassung des Sachverhaltes, zwecks abschliessender Beurteilung der Feststellungen durch die RAB, ermöglicht werden. Ein weiterer Vorteil der Comment Sheets ist, dass die betroffenen Unternehmen laufend über die Ergebnisse der Inspektion informiert werden.

Als Resultat der Inspektion und der Comment Forms wird ein provisorischer Überprüfungsbericht erstellt. Das Revi-

sionsunternehmen erhält Gelegenheit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen und selber Verbesserungsmassnahmen zu den festgestellten Mängeln vorzuschlagen [30]. Das Revisionsunternehmen kennt in der Regel die eigenen Abläufe am besten und kann so angemessene Verbesserungen vorschlagen, welche anschliessend von der RAB auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden.

Die RAB erstellt anschliessend einen definitiven Überprüfungsbericht, welcher dem obersten Leitungsorgan des

«Der Bericht zur Überprüfung wird grundsätzlich nicht veröffentlicht.»

Revisionsunternehmens zugestellt wird. Dabei muss jedes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans die Kenntnisnahme des Überprüfungsberichtes einzeln schriftlich bestätigen [31]. Wurden Mängel festgestellt, erhält das Revisionsunternehmen eine Frist von höchstens zwölf Monaten zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands. Auf Gesuch hin und bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist angemessen verlängert werden [32].

Zu einem späteren Zeitpunkt überprüft die RAB die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen. Bei Verstössen gegen die vereinbarten Massnahmen kommen die Strafbestimmungen gemäss Art. 39 und 40 RAG [33] zum Zug.

Der Bericht zur Überprüfung wird grundsätzlich nicht veröffentlicht. Die Öffentlichkeit kann jedoch jederzeit über

laufende und abgeschlossene Verfahren informiert werden, wenn dies aus Gründen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist [34].

6. FAZIT UND AUSBLICK

Die RAB ist überzeugt, dass aufgrund der neuen regulatorischen Massnahmen künftig die Qualität der Revisionsdienstleistungen, und damit auch der Investorenschutz, nachhaltig verbessert werden kann. Zudem soll durch die Aufsichtstätigkeit der RAB die Glaubwürdigkeit des Berufsstandes in der Öffentlichkeit verbessert werden.

Als kontinuierliche Herausforderung für die RAB und die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen präsentiert sich das Spannungsfeld zwischen der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernissen und den damit verbundenen direkten und indirekten Kosten einer Überprüfung für die inspezierten Unternehmen. Es gilt zudem, im Kontext der gesetzlichen Erfordernisse auch den erwarteten Nutzenzuwachs bezüglich Qualität, Glaubwürdigkeit und Wahrnehmung der Revisionsdienstleistungen im Sinne des Gesetzgebers und der Investoren wirklich zu erreichen. Vor diesem Hintergrund versteht es sich von selbst, dass auch die RAB darum bemüht ist, die Qualität ihrer Aufsichtstätigkeit laufend zu verbessern. Dies soll mit den Erkenntnissen aus den laufenden Inspektionen, wie auch dem zur Verfügung stehenden internationalen Know-how [35], erreicht werden. Zwecks Erreichung der vorgenannten Ziele kommt aber auch der Umsetzung des kooperativen Ansatzes zwischen der RAB und den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen bei den künftigen Inspektionen eine zentrale Rolle zu. ■

Anmerkungen: 1) Im vorliegenden Artikel werde die Begriffe «Überprüfung» und «Inspektion» als Synonyme verwendet. 2) Als Publikumsgesellschaften nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten Gesellschaften, die: a) Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben; b) Anleiheobligationen ausstehend haben; c) mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft der beiden vorstehenden Kategorien beitragen. 3) Art. 7 Abs. 2 RAG: «Andere Revisionsunternehmen werden auf Gesuch hin ebenfalls als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.» 4) Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die RAB über die geeigneten Instrumente verfügt, um die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes durch konkrete Anweisungen auch einseitig zu erwirken. 5) D'Amelio/Perrod/Ruta «Entreprises de révision soumises à la surveillance de l'Etat: Avantages et inconvénients d'une soumission volontaire», ST 2008/11, S. 866. 6) Inkl. Revisionskunden der KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA (100% Tochtergesellschaft der KPMG AG). 7) Annäherungsweise Ermittlung auf Grundlage der Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange AG (http://www.swx.com/market/indices/historical_baskets_de.html) und BX Berne eXchange (<http://www.berne-x.com/publikationen/monthly.asp?nav=3200>) per 31. Dezember 2007. 8) Angaben gemäss Registereintrag der RAB der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen (Selbstdenkulation der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen). Per 29. Juli 2008 beträgt die gesamte Grundmenge 476 Publikumsgesell-

schaften (inkl. wesentliche Tochtergesellschaften). Die Angaben der KPMG beinhalten die Gesellschaften, welche durch die KPMG AG und die KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA geprüft werden. 9) Angaben gemäss http://www.swx.com/admission/being_public/financial_reporting/bodies_de.html (Stand 13. August 2008). Bei gemeinsamen Prüfungen (Joint Audits) werden beide Revisionsorgane in der Statistik berücksichtigt. 10) Siehe http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/bausteine.net/file/showfile.aspx?do_wndaid=7399&sp=D&domid=1063&fd=2 (Stand 13. August 2008). 11) Art. 28 Abs. 2 RAV. 12) Vgl. ASV-RAB und Rundschreiben 1/2008 der RAB. 13) Art. 16 Abs. 1 RAG. 14) Art. 32 Abs. 2 RAV. 15) Art. 22 Abs. 1 RAG und Art. 23 Abs. 1 RAG. 16) Art. 16 Abs. 1 RAG. 17) Art. 8 ASV-RAB. 18) Die schriftliche Ankündigung der Inspektion durch die RAB erfolgt mit einer Frist von 30 Tagen. 19) Art. 9 ASV-RAB. 20) Art. 12 Abs. 2 ASV-RAB. 21) Art. 33 RAV. [+ Verweis auf Aufsatz DAS/PEB/RUA]. 22) Siehe Seite 20 und 21 des Tätigkeitsberichtes 2006–2007 der RAB verfügbar auf <http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch>. 23) Art. 20 RAG. 24) Siehe Art. 35 Abs. 2 RAV: «Der Verwaltungsrat trifft die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Er erlässt insbesondere einen Verhaltenskodex für die Organe und das Personal der Aufsichtsbehörde.» Der Verhaltenskodex ist unter <http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/einsehbar>. 25) Gemäss ISQC 1.7 besteht das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsgesellschaft aus folgenden Elementen: a. Beurteilung der Unternehmenskultur im oberen Management (sog. «Leadership responsibilities for quality

within the firm»); b. Ethische Grundsätze (sog. «Ethical requirements»); c. Annahme und Beibehaltung von Kunden und Mandaten (sog. «Acceptance and continuance of client relationships and specific engagements»); d. Personalbereich (sog. «Human Resources»); e. Ordnungsgemässe Auftragsabwicklung (sog. «Engagement Performance»); f. Unternehmensinterne Nachkontrolle (sog. «Monitoring»). 26) Art. 10 Abs. 3 ASV-RAB. 27) Art. 16 Abs. 2 Bst. c RAG. 28) Bei der Selektion der zu überprüfenden Arbeitspapiere ist hervorzuheben, dass diese teilweise mittels Ankündigungsschreiben durch die RAB 30 Tage im Voraus kommuniziert werden. Zusätzlich erfolgt aber auch die Überprüfung von Arbeitspapieren ohne vorgängige Ankündigung (sog. «Surprise Files»). 29) Art. 10 Abs. 2 ASV-RAB. 30) Vgl. Art. 13 ASV-RAB, wonach die Revisionsunternehmen Gelegenheit erhalten, zum Entwurf des Überprüfungsberichts Stellung zu nehmen. Die RAB setzt dazu eine angemessene Frist, in der Regel 30 Tage, an. 31) Art. 14 ASV-RAB. 32) Art. 16 Abs. 4 RAG. 33) Vgl. Art. 39 RAG, wonach mit einer Busse bis zu 100 000 Franken bestraft wird, wer gegen eine Verfügung oder Massnahme der Aufsichtsbehörde, die unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassen wurde, verstösst. [+ Art. 40 RAG]. 34) Art. 19 Abs. 2 RAG. 35) Die RAB ist Mitglied des International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) welches zum Ziel hat, einen Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden zu ermöglichen. Per Ende Juli 2008 bestand IFIAR aus 24 Aufsichtsbehörden aus verschiedenen Ländern (siehe <http://www.ifiar.org>).